

Newsletter-Recht

In dieser Ausgabe

Arbeitsrecht	2
Kündigung bei Einwurf in Hausbriefkasten.....	2
ArbG Trier: Außerordentliche fristlose Eigenkündigung	2
Datenschutz	2
Drohung mit Datenübermittlung an Schufa bei bestrittener Forderung unzulässig	2
Gesellschaftsrecht	3
Haftung des GmbH-Geschäftsführers	3
Gesellschafterliste - wer unterschreibt?	3
BGH: Erstreckung der Haftung des Geschäftsführers einer Komplementär GmbH auf die Kommanditgesellschaft.....	4
Onlinerecht	4
Streaming verstößt nicht gegen das Urheberrecht.....	4
Die Reichweite eines Unterlassungsanspruchs	5
Pflichtangaben bei Google-AdWords-Anzeigen	5
Streit um eine Bewertung auf einer Online-Bewertungsplattform	5
Steuerrecht	6
Häusliches Arbeitszimmer: Jetzt Belege aufbewahren!.....	6
BMF veröffentlicht Stand der Doppelbesteuerungsabkommen	6
Bundesreisekostengesetz angepasst	7
Gewerbesteuerliche Hinzurechnungen	7
Erstattung von Kilometerpauschalen im Jahr 2014 im Rahmen von Auswärtstätigkeiten.....	8
Wettbewerbsrecht	9
Keine Befristung für die Geltung von erteilten Einwilligungen von Bestandskunden.....	9
Neues zum „Blauen Engel“	9
OLG Köln: Keine irreführende Bewerbung eines De-Mail-Dienstes durch Zusatz „amtlich“.....	9
Wirtschaftsrecht	10
Zertifizierung" ohne Überprüfung ist ein Etikettenschwindel!.....	10
Notfallhandbuch für Unternehmen	10
Kostenvoranschlag: Überschreitung von zehn Prozent nicht erheblich	10
Betrügereien bei SEPA-Umstellung	11
Veranstaltungen	12
Forderungseintreibung in Deutschland und Frankreich	12
Arbeitsverträge befristen: Aber richtig!	12
Rund um den Werkvertrag.....	13
CE-Kennzeichnungsprozess für Maschinen und Anlagen.....	13
Das Handelsvertreterrecht im Überblick.....	13
Arbeitsrecht in Deutschland und Frankreich	14

Arbeitsrecht

Kündigung bei Einwurf in Hausbriefkasten

Wirft ein Arbeitgeber ein Kündigungsschreiben bis 11.30 Uhr in den Hausbriefkasten eines Arbeitnehmers ein, gilt die Kündigung noch am selben Tag als zugegangen, auch wenn der Arbeitnehmer den Briefkasten gewöhnlich zu einer früheren Zeit kontrolliert. Das hat das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz im Fall einer Unterhaltsreinigerin in einem Gebäudereinigungsunternehmen entschieden. Der Arbeitgeber ließ die ordentliche Kündigung, die krankheitsbedingt ausgesprochen wurde, unter Zeugen um 11.18 Uhr in den Hausbriefkasten der Arbeitnehmerin einwerfen. Die Arbeitnehmerin erhob Kündigungsschutzklage, die allerdings wegen Überschreitung der Dreiwochenfrist nur dann rechtzeitig war, wenn die Kündigung am Folgetag zugegangen wäre. In seiner Begründung weist das Gericht darauf hin, dass ein Kündigungsschreiben zugehe, wenn es in verkehrsüblicher Weise in die tatsächliche Verfügungsgewalt des Empfängers gelange und unter gewöhnlichen Umständen die Möglichkeit bestehe, dass er davon Kenntnis nehmen könne. Dabei sei unerheblich, wann der Empfänger nach den für ihn üblichen Postlaufzeiten den Hausbriefkasten kontrolliere. Entscheidend sei, bis zu welchem Zeitpunkt das Austragen der Post gewöhnlich abgeschlossen sei. Dabei könne üblicherweise erwartet werden, dass eine um 11.18 Uhr eingeworfene Sendung am selben Tag noch zur Kenntnis genommen werde. Die Kündigung sei daher wirksam, weil die Kündigungsschutzklage nach Fristablauf erhoben worden sei.

(Urteil des Landesarbeitsgerichts – LAG – Rheinland-Pfalz vom 10. Oktober 2013; Az.: 10 Sa 175/13)

Praxistipp: Eine Kündigung wird erst wirksam, wenn sie dem Arbeitgeber zugegangen ist. Beweispflichtig für den Zugang ist der Arbeitgeber. Es ist also in seinem ureigensten Interesse, wenn er rechtzeitig und nachweisbar das Kündigungsschreiben auf den Weg bringt.

ArbG Trier: Außerordentliche fristlose Eigenkündigung

Auch ein Auszubildender muss vor dem Ausspruch einer außerordentlichen fristlosen Eigenkündigung wegen Vergütungsverzuges des Ausbilders diesen grundsätzlich vorher abmahnen. Der Warnfunktion einer solchen Abmahnung genügt es nicht, wenn der Auszubildende für den Wiederholungs-/Fortsetzungsfall der Pflichtverletzung lediglich mit der Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts droht.

ArbG Trier, Urteil vom 15.08.2013 - 3 Ca 403/13

Datenschutz

Drohung mit Datenübermittlung an Schufa bei bestrittener Forderung unzulässig

Das OLG Celle hatte sich mit Urteil vom 19.12.2013, Az.: 13 U 64/13, mit der Datenübermittlung an die Schufa auseinandersetzen. In dem zugrundeliegenden Fall erhielt der Kläger ein Schreiben, das mit „letzter Mahnung“ überschrieben war. Daraufhin bestritt er die geltend gemachten Forderungen. Trotz dieses Bestreitens wurde die Geldforderung noch einmal per Mahnung angefordert und im Rahmen dieser zweiten Mahnung mitgeteilt „eine Meldung dieser Daten an die Schufa Holding AG kann bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen des § 28 BDSG nicht ausgeschlossen werden“.

Diese Inaussichtstellung der Datenübermittlung an die Schufa Holding AG kann unzulässig sein, wenn sie keinen gesetzlich vorgesehenen Zweck erfüllt, insbesondere weil der vermeintliche Schuldner die Forderung bereits bestritten hat. Denn: § 28 a BDSG sieht eine Datenübermittlung nur bei unbestrittenen Forderungen vor.

Das Gericht stufte das Schreiben auch trotz eines Zusatzes nicht anders ein, dass eine Übermittlung nur bei einredefreien und unbestrittenen Forderung erfolgen wird. Das

Schreiben insgesamt wurde als unzulässig eingestuft, da der vermeintliche Schuldner die Forderung schriftlich bestritten und zusätzlich auch noch das Inkassounternehmen aufgefordert hatte, weitere Drohungen mit einer Datenübermittlung zu unterlassen.

Gesellschaftsrecht

Haftung des GmbH-Geschäftsführers

Das Saarländische Oberlandesgericht hat aktuell die deliktische Haftung eines GmbH-Geschäftsführers für die fahrlässige Verletzung von Eigentumsrechten im Rahmen seiner Tätigkeit für die GmbH bejaht. Das Urteil macht erneut den strengen Maßstab deutlich, der an die Sorgfalt der Geschäftsführung angelegt wird.

In dem zugrunde liegenden Fall hatte ein Mitarbeiter einer GmbH Eigentum im Namen der Gesellschaft veräußert, obwohl dieses zur Sicherung eines Kredites an die kreditgebende Bank übereignet war. Der Geschäftsführer war über den Verkauf informiert. Allerdings nahm er aufgrund der Behauptung seines Mitarbeiters an, dass die Bank mit dem Verkauf einverstanden sei und der Erlös auch direkt an diese fließen würde. Tatsächlich hatte die Bank keine Kenntnis von der Veräußerung und erhielt auch kein Geld aus dem Verkauf. Wegen des Verlustes ihres Sicherungseigentums erhob die Bank daraufhin Schadensersatzklage gegen den Geschäftsführer persönlich und bekam recht. Grundsätzlich haftet zwar die Gesellschaft für Schäden, die der Geschäftsführer als ihr Vertreter in Ausführung seiner Aufgaben einem Dritten zufügt. Dieser Grundsatz schließt indessen eine daneben bestehende persönliche Haftung des Geschäftsführers nicht aus, wenn er den Schaden durch eine unerlaubte Handlung selbst herbeigeführt hat.

Im Rahmen des Verschuldens ging das Gericht von einer fahrlässigen Handlung des Geschäftsführers aus. Vorsatz scheidet aus, da der Geschäftsführer aufgrund der wahrheitswidrigen Aussage seines Mitarbeiters davon ausging, dass die Einwilligung zur Veräußerung des Eigentums vorgelegen habe. Die Fahrlässigkeit begründete das Gericht damit, dass der Geschäftsführer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen habe, das Sicherungsgut nicht ohne dokumentierte Zustimmung der Klägerin zu veräußern. Zudem habe er sich in fahrlässiger Weise auf die Aussagen des Mitarbeiters verlassen. Der Geschäftsführer hat damit seine ihm obliegenden Sorgfalts- und Überwachungspflichten verletzt.

(Saarländisches Oberlandesgericht, Urteil vom 30. Januar 2014, Az.: 4 U 49/13)

Gesellschafterliste - wer unterschreibt?

Ergeben sich bei einer GmbH Veränderungen in Bezug auf ihre Gesellschafter, kann eine aktualisierte Gesellschafterliste notwendig werden. Gründe für ein solches „Update“ können z.B. die Umfirmierung oder Sitzverlegung eines Gesellschafters sein.

In solchen Fällen muss die Liste von der Geschäftsführung eingereicht werden, nicht vom Notar. *„Die Geschäftsführer haben unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter (...) eine von ihnen unterschriebene Liste der Gesellschafter zum Handelsregister einzureichen (...)“* Für die Beratungspraxis muss hierfür klar sein, ob alle Geschäftsführer gemeinsam unterzeichnen müssen oder ob es reicht, wenn die Liste von Geschäftsführern in vertretungsberechtigter Zahl unterzeichnet wird. Wie so vieles bei der Gesellschafterliste ist auch diese Frage noch nicht ganz klar beantwortet.

Zwar wird von vielen angenommen, dass es ausreicht, wenn eine vertretungsberechtigte Zahl von Geschäftsführern unterschrieben hat (so z.B. Zöllner/Noack in Baumbach/Hueck, GmbHG, 20. Aufl. 2013, § 40 Rz. 35 und auch bereits KG Berlin vom 09.03.1905, OLGR 11, 396), und auch das Regel-Ausnahme-Verhältnis spricht dafür, nicht die Unterschrift aller Geschäftsführer zu verlangen. Allerdings gibt es Stimmen in der Literatur, die davon ausgehen, dass sämtliche Geschäftsführer unterzeichnen müssen (H. Schmidt, NotBZ

2013, 13 ff., m.w.N.). Diese zuletzt genannte Ansicht stützt sich darauf, dass gemäß § 40 Abs. 3 GmbHG schließlich auch alle Geschäftsführer gesamtschuldnerisch haften.

Die Praxis und auch die Registergerichte sehen zu Recht auch weiterhin die Unterschrift in vertretungsberechtigter Zahl als ausreichend an. Gegenteiliges ist jedenfalls derzeit noch nicht bekannt.

Dem Haftungs-Argument aus § 40 Abs. 3 GmbHG kann entgegen gehalten werden, dass eine gesamtschuldnerische Haftung aller Organmitglieder auch in anderen Fällen besteht, in denen nur in vertretungsberechtigter Zahl gehandelt wurde.

Dr. Stephan Ulrich, Rechtsanwalt, Simmons & Simmons, Düsseldorf in: GmbHReport 4/2014

BGH: Erstreckung der Haftung des Geschäftsführers einer Komplementär GmbH auf die Kommanditgesellschaft

Inwieweit der Geschäftsführer der Komplementär-GmbH auch für die KG haftet, hat der BGH entschieden. Er gab der KG einen unmittelbaren Schadenersatzanspruch gegen den Geschäftsführer, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Jedenfalls dann, wenn die alleinige oder wesentliche Aufgabe einer Komplementär-GmbH in der Führung der Geschäfte einer Kommanditgesellschaft besteht, erstreckt sich der Schutzbereich der durch die Bestellung begründeten organschaftlichen Sonderrechtsbeziehung zwischen der Komplementär-GmbH und ihrem Geschäftsführer im Hinblick auf seine Haftung aus § 43 Abs. 2 GmbHG im Falle einer sorgfaltswidrigen Geschäftsführung auf die Kommanditgesellschaft.

Eine pflichtwidrige haftungsbegründende Handlung kann im Hinblick auf das für die Haftungserstreckung nach § 43 Abs. 2 GmbHG notwendige Schutzbedürfnis der Kommanditgesellschaft regelmäßig dann nicht angenommen werden, wenn sämtliche Gesellschafter der Kommanditgesellschaft mit dem Handeln des Geschäftsführers der Komplementär-GmbH einverstanden waren.

BGH, Urteil vom 18.06.2013 - II ZR 86/11

Onlinerecht

Streaming verstößt nicht gegen das Urheberrecht

In den letzten Monaten sorgten Anschreiben der Firma The Archive AG, die Internetnutzern anscrieben und abmahnten wegen des Ansehens von Pornofilmen auf der Seite Redtube.com für Aufregung. Dadurch sei angeblich das Urheberrecht der Firma The Archive AG verletzt worden. Diese Abmahnungen erfolgten zu Unrecht, so nunmehr das Landgericht Köln. Hintergrund: Die Internetnutzner nahmen lediglich ein sogenanntes Videostreaming vor, jedoch nicht einen Download. Zwischen dem Download und dem Streaming eines Films besteht ein großer Unterschied: Beim Download wird eine Datei aus dem Internet heruntergeladen und auf die Festplatte des PC's gespeichert. Mit diesem Speichern entsteht eine Filmkopie und geht in den Besitz des Internetnutzners über. Beim Streaming dagegen wird eine Kopie der Datei nur kurzzeitig und zwar für die Zeit des Ansehens im flüchtigen Zwischenspeicher (RAM) abgelegt. Die Datei wird aber gerade nicht auf der Festplatte gespeichert. Nach dem Abspielen ist der Film nicht mehr auf dem eigenen PC verfügbar. Deshalb entsteht, so nunmehr die Kölner Richter auch kein Urheberrechtsverstoß. (LG Köln, Beschluss vom 24.01.2014, Az.: 209 O 188/13)

Praxistipp: Wer eine Abmahnung erhalten und diese unterschrieben hat, sollte die Unterlassungserklärung aufgrund dieses Urteils aufkündigen.

Die Reichweite eines Unterlassungsanspruchs

Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 20.06.2013 (Az.: I ZR 55/12) kann ein Unterlassungsanspruch über die konkrete Verletzungshandlung hinaus auch für solche Handlungen gegeben sein, die kerngleich zur ursprünglichen Verletzungshandlung sind. Im entschiedenen Fall hatte ein Kfz-Sachverständiger geklagt, der Lichtbilder im Zusammenhang mit dem Gutachten über einen Unfall angefertigt und der Versicherung des Unfallgeschädigten überlassen hatte. Das Versicherungsunternehmen hatte zur Ermittlung des Fahrzeugrestwerts fünf Bilder in eine Restwertbörse im Internet eingestellt. Der Kläger machte gegenüber dem Versicherungsunternehmen hinsichtlich aller 34 Bilder einen Unterlassungsanspruch geltend. Die Vorinstanz bejahte einen Anspruch nur hinsichtlich der tatsächlich eingestellten Bilder (OLG Hamburg, Urteil vom 14.03.2012, Az. 5 U 19/10). Der BGH stellte klar, eine Verletzungshandlung könne die Wiederholungsgefahr für alle im Kern gleichartigen Verletzungshandlungen begründen. Auch für die 29 übrigen Bilder könne daher Wiederholungsgefahr gegeben sein. Zur erneuten Entscheidung verwies der BGH die Sache an das OLG Hamburg zurück.

Praxistipp: Die Verletzung eines bestimmten Schutzrechts kann bei im Kern gleichartigen Verletzungshandlungen die Vermutung der Wiederholungsgefahr nicht nur für Verletzungen desselben Schutzrechts, sondern auch für Verletzungen anderer Schutzrechte begründen.

Pflichtangaben bei Google-AdWords-Anzeigen

Auch bei Google-Ad-Words-Anzeigen ist darauf zu achten, dass alle erforderlichen Angaben gemacht werden. Mit der Thematik der Pflichtangaben von Arzneimitteln bei Google-AdWords hatte sich auch der Bundesgerichtshof (BGH) zu befassen. Ein Verband hatte gegen die AdWords-Anzeigen eines Arzneimittelherstellers geklagt, die einen Link auf eine Internetseite des Arzneimittelherstellers enthielten. Auf der verlinkten Seite befand sich die Angabe „Zu Risiken und Nebenwirkungen lesen Sie die Packungsbeilage und fragen Sie Ihren Arzt oder Apotheker“. Der Verband beanstandete, bereits die Anzeige müsse diesen Zusatz enthalten. Ebenso wie das zunächst mit der Sache befasste Landgericht (LG) Köln (Urteil vom 01.12.2011, Az. 31 O 268/11) teilte auch der BGH diese Auffassung. Das Gericht stellte klar, Pflichtangaben müssten zwar nicht unmittelbar in der AdWords-Anzeige enthalten sein, sondern es reiche aus, wenn die Pflichtangaben mittels eines Links zugänglich gemacht würden. Der Link müsse allerdings unzweideutig auf die Pflichtangaben hinweisen und die Aussage „Pflichtangaben“ oder eine entsprechend klare Formulierung enthalten. Dies sah der BGH im konkreten Fall als nicht gegeben an.

Praxistipp: Schalten Unternehmen Werbeanzeigen via Google-AdWords, entbindet dies nicht vom Erfordernis der jeweiligen Pflichtangaben.

Streit um eine Bewertung auf einer Online-Bewertungsplattform

Die Frage der Zulässigkeit von Bewertungen auf Internet-Portalen beschäftigt die Rechtsprechung immer wieder. Das Landgericht (LG) Düsseldorf hat mit Urteil vom 09.04.2013 entschieden (Az.: 5 O 141/12), dass Bewertungen auf dem Online-Portal jameda.de der Meinungsäußerungsfreiheit unterliegen. Im zugrundeliegenden Fall hatte eine Hebamme erfolglos vom Betreiber der Ärzte-Bewertungsplattform jameda.de die Löschung von Kommentaren verlangt, die sie betrafen. Das LG entschied, dass die streitgegenständlichen Kommentare für jede Person ersichtlich subjektive Einschätzungen seien und es sich nicht um Schmähkritik handele.

Praxistipp: Das LG Düsseldorf hat bestätigt, dass in Online-Bewertungsportalen grundsätzlich das Recht auf freie Meinungsäußerung gilt, sofern nicht die Grenze zur Schmähkritik überschritten wird.

Häusliches Arbeitszimmer: Jetzt Belege aufbewahren!

Sie haben zu Hause ein Arbeitszimmer, das Sie auch privat nutzen und deshalb bei der Steuer bislang nicht absetzen konnten? Der IX. Senat des Bundesfinanzhofs hat dem Großen Senat jetzt vorgelegt zu entscheiden, ob nicht eine Aufteilung nach betrieblicher und privater Nutzung möglich sei. Das heißt: Bis zur Entscheidung des BFH offene Steuerbescheide nicht rechtskräftig werden lassen und vorsorglich Belege über die Kosten des Arbeitszimmers sammeln.

Mit seiner Entscheidung vom 21. November 2013 (Az.: IX R 23/12) hat der IX. Senat des **Bundesfinanzhofs** (BFH) dem Großen Senat folgende Rechtsfragen vorgelegt:

1. Setzt der Begriff des häuslichen Arbeitszimmers voraus, dass der jeweilige Raum (nahezu) ausschließlich für betriebliche bzw. berufliche Zwecke genutzt wird?
2. Sind die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer entsprechend den Grundsätzen des Beschlusses des Großen Senats vom 21. September 2009 (Az.: GrS 1/06) aufzuteilen?

Nach Auffassung der Finanzverwaltung setzt ein Kostenabzug für ein häusliches Arbeitszimmer die ausschließliche betriebliche bzw. berufliche Nutzung voraus. Dagegen geht zumindest der IX. Senat des BFH davon aus, dass Aufwendungen für abgeschlossene häusliche Arbeitszimmer, die (in zeitlicher Hinsicht) nur teilweise beruflich bzw. betrieblich genutzt werden, **aufzuteilen** sind. Er wendet damit die Rechtsprechung des Großen Senats aus dem Jahr 2009, wonach für Aufwendungen, die sowohl beruflich bzw. betrieblich als auch privat veranlasste Teile enthalten (gemischte Aufwendungen), kein allgemeines Aufteilungs- und Abzugsverbot normiert ist, auch auf das häusliche Arbeitszimmer an. Der danach (anteilig, d. h. entsprechend der jeweiligen Nutzung) steuerlich zu berücksichtigende Aufwand sei abzugsfähig.

Wegen der großen Breitenwirkung auf alle anderen Einkunftsarten wurde die Rechtsfrage dem **Großen Senat** zur abschließenden Entscheidung vorgelegt.

Bei anderen Senaten des BFH sind außerdem Revisionsverfahren (Az.: III R 62/11 und X R 32/11) zur Frage anhängig, ob Aufwendungen für Räume, die sowohl betrieblich als auch privat genutzt werden, **anteilig als Betriebsausgaben** für ein häusliches Arbeitszimmer abgezogen werden können.

Für betroffene Steuerpflichtige kann es daher sinnvoll sein, noch offene Bescheide zumindest insofern nicht bestandskräftig werden zu lassen und zum Beispiel unter Verweis auf die BFH-Entscheidung bzw. anhängigen Verfahren Einspruch einzulegen.

Sofern die Gerichte auch bei einem gemischt genutzten häuslichen Arbeitszimmer eine Kostenaufteilung zulassen, müsste dann für den jeweiligen Einzelfall zunächst geprüft werden, ob die entsprechenden Aufwendungen dem Grunde nach abzugsfähig sind. In einem zweiten Schritt ist schließlich die Abzugshöhe unter Berücksichtigung der sowohl für die Gewinn- als auch die Überschusseinkünfte geltenden Abzugseinschränkung für häusliche Arbeitszimmer zu bestimmen. Insbesondere für eine ermessensgerechte Schätzung werden entsprechend aussagefähige und insbesondere zeitnah angefertigte Aufzeichnungen benötigt.

BMF veröffentlicht Stand der Doppelbesteuerungsabkommen

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit Schreiben vom 22.2.2014 eine Übersicht der aktuellen Stände der Doppelbesteuerungsabkommen sowie der Abkommensverhandlungen und anderer Abkommen im Steuerbereich veröffentlicht. Die Übersicht ist auf der Homepage www.bundesfinanzministerium.de eingestellt.

Bundesreisekostengesetz angepasst

Mit dem Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 wurden die bisherigen Bestimmungen zum steuerlichen Reisekostenrecht umgestaltet.

Ebenso wurde Paragraph 6 Abs. 1 Satz 2 Bundesreisekostengesetz (BRKG) geändert. Mit der Änderung wird nunmehr allgemein auf das Einkommenssteuergesetz (EStG) verwiesen, womit auch künftige Änderungen zum Verpflegungsmehraufwand im Einkommenssteuergesetz erfasst sind. Die Änderung ist zum 1. Januar 2014 in Kraft getreten.

Durch die Änderungen der Reisekostenreform ist die bisherige niedrigste Stufe der Pauschale für Verpflegungsmehraufwendungen in Höhe von 6 Euro weggefallen. Anstelle der bisherigen drei Tagesgeldsätze gelten künftig nur noch zwei (24 und 12 Euro). Bei eintägigen Dienstreisen kann bei einer Abwesenheit von mehr als acht Stunden ein Tagesgeld in Höhe von 12 Euro festgesetzt werden. Für eine Dienstreise über Nacht ohne Übernachtung (z. B. nächtliche Dienstgeschäfte an zwei Kalendertagen) wird bei einer Abwesenheit von insgesamt mehr als acht Stunden ein Tagesgeld in Höhe von insgesamt 12 Euro gewährt.

Fazit des DIHK: Arbeitgeber, die das Bundesreisekostengesetz anwenden, können aufgrund der Anpassung an das neue Reisekostenrecht die neuen Pauschalen für Verpflegungsmehraufwand von 12 oder 24 Euro anwenden. Viele Landesreisekostengesetze beziehen sich ebenfalls auf das Bundesreisekostengesetz und wenden daher auch die neuen Verpflegungspauschalen an (z. B. die Länder Berlin und Schleswig-Holstein).

Gewerbsteuerliche Hinzurechnungen

Seit der Unternehmensteuerreform 2008 sind u. a. Aufwendungen für Immobilienmieten dem Gewerbeertrag mit einem Anteil von 12,5 Prozent hinzuzurechnen. Dies führt letztlich zu einer Kostenbesteuerung, die im Extremfall auch die Unternehmenssubstanz belasten kann.

Besonders deutlich wird dies bei der gewerblichen Zwischenvermietung, wie im Fall, den das FG Münster mit Urteil vom 22. August 2012 (Az. 10 K 4664/10 G) entschieden hatte. Dort hatte die Klägerin, eine GmbH, Immobilien, die sie selbst angemietet hatte, an Einzelhandelsunternehmen vermietet, die zur gleichen Unternehmensgruppe gehören. Das Finanzamt hatte entsprechend der damals gültigen Gesetzesfassung 16,25 Prozent der Mietaufwendungen dem Gewerbeertrag der Klägerin hinzugerechnet.

Das FG Münster stellte klar, dass die gewerbsteuerliche Hinzurechnungsvorschrift auch für weitervermietete Immobilien gilt, unabhängig davon, ob die Mietausgaben beim Vermieter seinerseits der Gewerbesteuer unterliegen. Ebenso kam eine Handhabung analog zu sogenannten Durchlaufkrediten nicht in Frage. Verfassungsrechtliche Bedenken hatte das FG Münster nicht, auch nicht aufgrund des Vorlagebeschlusses des FG Hamburg an das Bundesverfassungsgericht bezüglich der gewerbsteuerlichen Hinzurechnungen (Beschluss FG Hamburg vom 29. Februar 2012, Az. 1 K 138/10).

In der Sache sah das FG Berlin-Brandenburg mit seinem Urteil vom 30. Januar 2013 (Az. 12 K 12197/10) den Fall der Zwischenvermietung genauso. Allerdings ging das FG Berlin-Brandenburg auf den Umstand ein, dass die Hinzurechnungen zu einer Gewerbesteuerbelastung führten, die in die Substanz des Unternehmens eingriff. Die sich gesetzlich ergebende Gesamtsteuerbelastung durch Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer überstieg den Gewinn des Unternehmens. Ohne die Hinzurechnungen wäre dies nicht der Fall gewesen. Deshalb hielt das FG Berlin-Brandenburg eine abweichende Steuerfestsetzung aus Billigkeitsgründen (Paragraph 163 Abgabenordnung) für gerechtfertigt. Der Fall der gewerblichen Zwischenvermietung sei eine Sonderkonstellation und die

Richter beriefen sich dabei auf ein BFH-Urteil zur früheren Lohnsummensteuer im Gewerbesteuerrecht. Damals sah der BFH die Rechtfertigung einer abweichenden Steuerfestsetzung aus Billigkeitsgründen bei besonders gelagerten Einzelfällen z. B. bei lohnintensiven Betrieben.

Fazit des DIHK: Das FG Berlin-Brandenburg versucht, eine Brücke zu bauen, um offensichtlichen Schwächen der gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen zu begegnen. Da es sich aber letztlich um eine Ermessensentscheidung handelt, kann dies keinen rechtssicheren Ausweg für gewerbliche Zwischenvermieter bedeuten. Zudem bleibt abzuwarten, was das Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof ergibt.

Erstattung von Kilometerpauschalen im Jahr 2014 im Rahmen von Auswärtstätigkeiten

Mit der Reisekostenreform zum 01.01.2014 darf ohne Nachweis der tatsächlichen Kosten der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer, der bei Dienst- und Geschäftsfahrten sein eigenes Fahrzeug benutzt, für jeden gefahrenen Kilometer mit dem PKW 0,30 Euro und für sonstige motorbetriebene Fahrzeuge (Mofa, Motorrad) 0,20 Euro erstatten. Weitere Kilometerpauschalen gibt es ab 2014 nicht mehr.

Bis zum 31.12.2013 galten folgende Beträge:

Fahrzeug	Km-Pauschale
Kraftwagen (Pkw)	0,30 EUR
für jede aus dienstlichen Gründen mitgenommene Person erhöht sich die Pauschale um	0,02 EUR
Motorrad oder Motorroller	0,13 EUR
für jede aus dienstlichen Gründen mitgenommene Person erhöht sich die Pauschale um	0,01 EUR
Moped oder Mofa	0,08 EUR
Fahrrad	0,05 EUR

Diese Beträge stammen aus dem BMF-Schreiben vom 20.08.2001. Mit dem BMF-Schreiben zur Reform des steuerlichen Reisekostenrechts ab 01.01.2014 vom 30.09.2013 wurde jedoch dieses BMF-Schreiben aufgehoben. Dies bedeutet diese Beträge gelten so nicht mehr ab 01.01.2014.

Das neue steuerliche Reisekostenrecht bezieht sich im § 9 Abs. 4a Satz 2 EStG nur auf das Bundesreisekostengesetz (BRKG). Nach § 5 BRKG gibt es nur noch die 0,30 Euro-Pauschale für PKW und die 0,20 Euro-Pauschale für alle anderen motorbetriebenen Fahrzeuge. Darunter würden dann auch Elektrobikes fallen, die mindestens 25 km/h schnell sind.

In einigen Aufsätzen und Newslettern zum neuen Reisekostenrecht werden immer noch die alten Beträge zitiert. Dies kann zu Unsicherheiten und Nachfragen seitens der Unternehmen und Arbeitgeber führen.

Wettbewerbsrecht

Keine Befristung für die Geltung von erteilten Einwilligungen von Bestandskunden

Die werbliche Ansprache von Unternehmen ist eingeschränkt nach § 7 UWG. So dürfen Telefonate, Faxe und Mails nur durchgeführt werden, wenn eine vorherige Einwilligung vorliegt. § 7 Abs. 3 UWG gibt eine Privilegierung vor: Bei Bestandskunden, die im Zusammenhang mit dem Verkauf einer Ware oder einer Dienstleistung ihre Mailadresse an den Unternehmer gegeben haben, können auch nach Abschluss des Vertrages per Mail kontaktiert werden, wenn der Unternehmer die Adresse zur Direktwerbung für eigene ähnliche Waren oder Dienstleistungen verwendet, der Kunde der Verwendung nicht widersprochen hat und der Kunde bei Erhebung der Mailadresse auf diese künftige Verwendung hingewiesen wurde. Der Gutachterausschuss für Wettbewerbsfragen hat sich im November 2013 mit der Frage befasst, ob bei der einmalig erteilten Einwilligung des Bestandskunden eine zeitliche Befristung für die Verwendung der Mailadresse anzusetzen ist. Der Gutachterausschuss kam zu dem Ergebnis „nein“. Die werbliche Ansprache von Bestandskunden im Sinne des § 7 Abs. 3 UWG unterliegt keinen zeitlichen Begrenzungen. Auch wenn Bestandskundendaten längere Zeit nicht aktiv genutzt wurden, schließt dies eine zulässige E-Mail-Werbung nicht aus. Dies gilt erst recht, wenn eine wirksame Einwilligung im Sinne des § 7 UWG sei es in Telefonwerbung, sei es in E-Mail-Werbung ausdrücklich erteilt wurde. Hintergrund ist, dass das Gesetz selbst keine zeitliche Beschränkung vorsieht.

Diese Auffassung des Gutachterausschusses stimmt nicht unbedingt mit der Anschauung der Landesdatenschutzbeauftragten einiger Bundesländer überein. Diese wollen die Nutzung von Bestandskundendaten auf zwei Jahre beschränken. Der Gutachterausschuss hat sich für die Anwendungen des § 7 UWG hierzu konträr ausgesprochen.

Neues zum „Blauen Engel“

Die Werbung mit Siegeln ist ein beliebtes Instrument, um sich im Wettbewerb gegen Mitbewerber positiv abzusetzen. Eines dieser Siegel ist der sogenannte „Blaue Engel“. Nach einer Mitteilung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMU) ist für Anfang 2014 die Entwicklung eines Kriterienkatalogs geplant, um den „Blauen Engel“ auch zur Kennzeichnung von unbedenklichem Kinderspielzeug verwenden zu können. Tests der Stiftung Warentest hätten eine Belastung rund der Hälfte der getesteten Produkte offenbart. Um den Schutz der Kinder zu verbessern und Eltern die Auswahl zu erleichtern, sei daher die neue Kennzeichnung mit dem bekannten „Blauen Engel“ geplant.

Praxistipp: Siegel wie der „Blaue Engel“ stellen ein beliebtes Instrument im Wettbewerb dar. Unternehmer sollten die Möglichkeit prüfen, sich durch den Vertrieb von Produkten mit einem anerkannten Siegel gegenüber Mitbewerbern hervorzuheben.

OLG Köln: Keine irreführende Bewerbung eines De-Mail-Dienstes durch Zusatz „amtlich“

Die Verwendung des Begriffs „amtlich“ bei Bewerbung eines De-Mail-Dienstes ist auch unter Betrachtung verschiedener Aspekte des Verbraucherverständnisses nicht irreführend, nachdem der Anbieter gem. § 18 De-MailG akkreditiert worden ist (Urt. v. 17.5.2013 - 6 U 174/12).

Zertifizierung" ohne Überprüfung ist ein Etikettenschwindel! IHK-Organisation will höhere Anforderungen an Mediatoren

Der Verordnungsentwurf von Bundesjustizminister Heiko Maas zur Neuregelung des Mediatorenberufs geht nach Einschätzung der IHK-Organisation nicht weit genug und schadet damit mehr, als er nützt. Um das Vertrauen von Unternehmen und Privatleuten in die außergerichtliche Streitbeilegung zu erhöhen, will Maas die Bezeichnung "zertifizierter Mediator" einführen. Der Ansatz, klarere Regeln zu schaffen, ist zwar richtig, weil Unsicherheiten vor allem bei der Suche und der Auswahl eines Mediators bestehen.

Die Anforderungen sind jedoch zu gering: Als "zertifizierter Mediator" soll sich künftig schon bezeichnen dürfen, wer über eine Grundqualifikation, über erste praktische Erfahrungen und 120 Lehrgangsstunden verfügt. Doch sind weder amtliche Überprüfungen vorgesehen, noch Sanktionen, wenn sich ein Streitschlichter zu Unrecht als "zertifiziert" bezeichnet. Dies gefährdet nicht nur den Erfolg der Mediation als Weg der außergerichtlichen Streitbeilegung, sondern letztlich das Modell der Zertifizierung insgesamt.

Notfallhandbuch für Unternehmen Neuer Service der IHK Saarland

Wenn der Chef unerwartet ausfällt, kann das für die Firma im schlimmsten Fall das Aus bedeuten. In einem neuen "Notfallhandbuch" erklärt die IHK Saarland, was zu tun ist, damit der Betrieb auch im Falle eines Falles fortbesteht.

Den meisten Unternehmern ist klar, dass sie Vorkehrungen für eine Situation treffen müssten, in der sie nicht mehr in der Lage sind, den Betrieb zu führen. Die Bereitschaft, sich intensiv mit dem Thema auseinanderzusetzen, ist jedoch oft gering. Das ist verständlich. Wer seine Verantwortung für Kunden, Geschäftspartner, Belegschaft oder Familie ernst nimmt, sollte dennoch sicherstellen, dass das Unternehmen auch bei einem Unfall, bei plötzlicher Krankheit oder im Todesfall vor unnötigem Schaden bewahrt wird.

In einen entsprechenden Notfall-Koffer gehören Stellvertreterregelungen, Kontovollmachten, Testamente, Anweisung für wichtige Projekte Passwörter, Codes und PINs ebenso wie Hinweise darauf, wo sich wichtige Unterlagen und Schlüssel befinden oder wer die wichtigsten Lieferanten und Kunden sind. Das Notfallhandbuch für Unternehmen steht auf der Homepage der IHK Saarland www.saarland.ihk.de unter der Kennzahl 416 zur Verfügung.

Kostenvoranschlag: Überschreitung von zehn Prozent nicht erheblich

Die Kosten für die Reparatur oder Herstellung einer Sache (Werkleistung) können auf verschiedene Weise ermittelt werden. In der Praxis am häufigsten anzutreffen ist die Einholung eines Kostenvoranschlags beim Unternehmer. Trotzdem kommt es in der Folgezeit immer wieder zu Rechtsstreitigkeiten, was vom Kostenvoranschlag abgedeckt wird und was nicht. Bei einer wesentlichen Überschreitung des Voranschlags zum Endpreis gibt es nämlich keinen Zahlungsanspruch. Ab wann eine „wesentliche“ Überschreitung vorliegt, war Gegenstand des Falles, der vom AG Cottbus behandelt wurde:

Überschreitet eine Rechnung einen Kostenvoranschlag für Bauarbeiten um zehn Prozent, hat der Bauherr keinen Anspruch auf Schadensersatz. Der Fall: Eine Bauherrin hatte eine Fensterfirma mit dem Einbau von Fenstern beauftragt. Grundlage des Auftrags war ein Kostenvoranschlag, der Kosten in Höhe von 22.400 Euro vorsah. Die Schlussrechnung belief sich jedoch auf 27.100 Euro. Die Bauherrin bezahlte daraufhin nur den Angebotspreis und vertrat die Auffassung, dass die Differenz von 10 Prozent erheblich sei und daher nicht gezahlt werden müsse. Dies wollte die Fensterfirma nicht akzeptieren und zog vor Gericht. Das Landgericht Coburg gab der Klage der Handwerker im Wesentlichen statt. Denn in der Schlussrechnung war eine Position enthalten, die es in dem Kostenvoranschlag nicht gab. Bei der Frage, ob eine den Schadensersatzanspruch begründende

wesentliche Überschreitung des Kostenvoranschlags vorgelegen habe, hätten in der Schlussrechnung ausgewiesene Arbeiten im Wert von 2.300 Euro nicht berücksichtigt werden dürfen, weil diese nicht im Angebot der Klägerin enthalten gewesen seien und auf Zusatzaufträgen der Beklagten beruht hätten. Die maßgebliche Preiserhöhung habe sich deshalb auf 2.400 Euro oder ungefähr zehn Prozent belaufen. Darin war aber nach Auffassung des Gerichts noch keine wesentliche Überschreitung des Kostenvoranschlags zu sehen (LG Coburg, Az.: 12 O 81/09).

Praxistipp: Weitere Informationen zum Kostenvoranschlag können Sie unserem Infoblatt R 20 „Kostenvoranschlag“ auf www.saarkand.ihk.de unter der Kennzahl 64.

Betrügereien bei SEPA-Umstellung

Es gibt wieder eine neue Betrugsmasche, mit der das Vertrauen von gutgläubigen Unternehmen missbraucht wird. Dabei fließen pro Fall einige zehntausend Euro in dunkle Kanäle auf Auslandskonten. Bis die Betroffenen den Betrug erkennen, ist es zu spät: das Geld ist endgültig verloren.

Geschäftsleute erhalten einen vermeintlichen Anruf ihrer Hausbank. Der Anrufer teilt mit, dass im Rahmen der SEPA-Umstellung noch einige Änderungen im Online-Banking vorgenommen werden müssten, damit dieses künftig auch zuverlässig funktioniere. Der gutgläubige Mitarbeiter des geschädigten Unternehmens tätigt ohne Bedenken im Online-Verfahren mehrere Probeüberweisungen. Anschließend hält er sich an die Absprache, das Onlinekonto einige Zeit nicht zu nutzen. Als der Schaden später erkannt wird, sind keine Rückbuchungen mehr möglich: der Schaden beträgt mehrere tausend Euro.

In gleicher Höhe geschädigt wurde ein Unternehmen, dem mitgeteilt wurde, dass der TAN-Generator auf den SEPA-Zahlungsverkehr umgestellt werden müsse. Auf telefonische Weisung sollten mehrere Zahlenfolgen eingegeben werden, wodurch mehrere generierte Transaktionsnummern (TAN) an den angeblichen Mitarbeiter der Bank weitergegeben wurden. Alternativ zur telefonischen Kontaktaufnahme gingen Opfern auch vermeintliche E-Mails der Hausbank zu.

Tipp: Vorsicht, falls ihre vermeintliche Bank bzw. ihr Geldinstitut per Telefon oder E-Mail mit Ihnen Kontakt aufnimmt und dabei die PIN (Persönliche Identifikationsnummer), TAN oder sonstige persönliche Daten abfragt. Bei einem solchen Vorgehen können Sie sicher sein, dass Betrüger am Werk sind und an das Geld gutgläubiger Personen kommen wollen.

Veranstaltungen

Forderungseintreibung in Deutschland und Frankreich

Montag, 24. März 2014, 18.00 bis 20.00 Uhr, Raum 1 - 3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Der Kunde wurde beliefert, die Rechnung geschrieben und der Umsatz verbucht. Aber: Der Kunde zahlt nicht - für Unternehmer nicht nur ein Alptraum, sondern bittere Realität. Für viele stellt sich deshalb die Frage, wie in Deutschland die bestehende Forderung beigetrieben werden kann. Viele saarländische Unternehmen haben auch Kunden in Frankreich, so dass die Forderung in Frankreich beigetrieben werden müsste, jedoch wie?

Frau Rechtsanwältin Dr. Carmen Palzer, Kanzlei Dr. Palzer/Berger, Saarbrücken, und **Maître Marie-Anne Buron**, Rechtsanwältin in Forbach, wollen Sie über die grundsätzlichen Unterschiede der Forderungseintreibung in Deutschland und Frankreich informieren. Im Rahmen ihres Vortrages zeigen sie auf, was jedes Unternehmen zur Vorbereitung der Zwangsvollstreckung tun kann, welche Mittel in der Zwangsvollstreckung eingesetzt werden können – insbesondere, wie man einen inländischen Titel im jeweils anderen Land vollstrecken kann - und mit welchen Kosten zu rechnen ist.

Beide Referentinnen werden in deutscher Sprache jeweils parallel die Rechtssituation in Deutschland und Frankreich darstellen. Anhand von praktischen Beispielen wird die Rechtsmaterie erläutert.

Anmeldungen **bis 21. März 2014** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

Arbeitsverträge befristen: Aber richtig!

Donnerstag, 27. März 2014, 18.00 bis 20.00 Uhr, Raum 1 - 3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Die Befristung eines Arbeitsvertrages ist mit und ohne Sachgrund möglich. Der Gesetzgeber sieht dabei nur ganz bestimmte Sachgründe, die eine Befristung rechtfertigen, vor. Aber auch bei der sachgrundlosen Befristung und insbesondere auch bei einer Verlängerung der Befristung gilt es bestimmte Formalien zu beachten. Wichtig also für Arbeitgeber, die zulässigen Befristungsgründe wie auch die sachgrundlose Befristung zu kennen, denn Formfehler führen in aller Regel zu einem unbefristeten Arbeitsverhältnis

Frau Rechtsanwältin Silke Brombach, teras Anwaltskanzlei Brombach Boghossian Kuhn & Partner | Rechtsanwälte, Saarbrücken, wird Ihnen erläutern, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit eine wirksame Befristungsvereinbarung vorliegt, wie oft eine Befristung verlängert werden kann und welche Auswirkung die Befristung auf den Kündigungsschutz hat.

Die Referentin zeigt in ihrem Vortrag, wie Arbeitsverträge rechtssicher befristet werden können. Sie steht für Fragen während und auch nach dem Vortrag den Teilnehmern zur Verfügung.

Anmeldungen **bis 26. März 2014** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

Rund um den Werkvertrag

Dienstag, 1. April 2014, 19.00 bis 21.00 Uhr, Raum 1 - 3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Gleichgültig, ob es um die Reparatur oder den Einbau von Bauteilen geht: Unternehmer und Besteller schließen einen Werkvertrag, ohne sich weitere Gedanken zu machen. Wichtig zu wissen: der Gesetzgeber hat dem Unternehmer eine Vielzahl von Schutzvorschriften an die Hand gegeben, damit er zu seinem Geld kommt. Der Besteller hat als Gewährleistungsanspruch zuerst ein Recht auf Nacherfüllung, unter weiteren Voraussetzungen zudem Rücktritt, Minderung und Schadensersatz. Für viele unbekannt ist, dass bei einem Werkvertrag der Besteller auch das Recht zur Selbstvornahme nach Ablauf einer dem Werkunternehmer gesetzten angemessenen Frist hat. Schließlich wird der Besteller in manchen Fällen ein Interesse an der Kündigung des Vertrages haben.

Jeder Unternehmer sollte sich über diese Voraussetzungen informieren, damit er die Durchführung seiner Werkverträge entsprechend planen kann. Herr Rechtsanwalt Matthias Brombach, teras Anwaltskanzlei Brombach Boghossian Kuhn & Partner | Rechtsanwälte, Saarbrücken, wird in seinem praxisorientierten Vortrag den Teilnehmern die Besonderheiten des Werkvertragsrechts erklären.

Der Referent ist langjähriger Berater von kleinen und mittelständischen Unternehmen, so dass ihm die juristischen Fragestellungen des Mittelstandes bekannt sind.

Anmeldungen **bis 31. März 2014** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

CE-Kennzeichnungsprozess für Maschinen und Anlagen

Mittwoch, 2. April 2014, 10.00 bis 15.00 Uhr, Raum 1 - 2, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Maschinen und Anlagen müssen sicher sein - dies ist sowohl aufgrund der Europäischen Maschinenrichtlinie 2006/42/EG vorgegeben, als auch durch das Produktsicherheitsgesetz, das im Dezember 2011 in Kraft trat. Jeder, der Maschinen innerhalb des europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie der Schweiz und der Türkei in Verkehr bringt, ist dafür verantwortlich, dass von den Maschinen keine Gefahren ausgehen. Diese Verantwortung trifft sowohl Hersteller wie auch Händler.

Herr Edwin Schmitt, TÜV Rheinland Consulting GmbH, Partner im Enterprise Europe Network, wird Ihnen im Verlaufe des Seminars vorstellen, welche gesetzlichen Vorschriften für Maschinen bestehen und vor allem, welche Schritte unternommen werden müssen, um die CE-Kennzeichnung zu erhalten.

Die Veranstaltung erfolgt in Kooperation der IHK Saarland mit dem Enterprise Europe Network Saarbrücken mit.

Anmeldungen **bis 1. April 2014** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

Das Handelsvertreterrecht im Überblick

Donnerstag, 10. April 2014, 19.00 bis 21.00 Uhr, Raum 1, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Handelsvertreter spielen eine wichtige Rolle im Vertrieb für viele Unternehmen. Zwischen beiden sollte das Rechtsverhältnis über einen Handelsvertretervertrag geregelt sein. Nicht alles, was dabei Eingang in den Vertrag findet, ist auch juristisch zulässig. Es werden immer wieder von den Gerichten Klauseln in Handelsvertreterverträgen kassiert, weil diese unwirksam sind.

Herr Rechtsanwalt Eric Schulien und Frau Rechtsanwältin Janine Stutz, beide Eric Schulien GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft, Saarbrücken, werden Ihnen einen Überblick über das geltende Handelsvertreterrecht, den Provisionsanspruch, die Beendigungsmöglichkeiten sowie die nachvertragliche Wettbewerbsabrede und ganz wichtig auch die Abgrenzung zu Arbeitsverhältnissen geben.

Herr Schulien und Frau Stutz werden in ihrem praxisorientierten Vortrag aufzeigen, wie welche Fallstricke erkannt und umgangen werden müssen. Sie werden dabei auch kurz auf den Ausgleichsanspruch eingehen.

Anmeldungen **bis 9. April 2014** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

Arbeitsrecht in Deutschland und Frankreich

Montag, 5. Mai 2014, 19.00 bis 21.00 Uhr, Raum 1 - 3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Für Arbeitgeber eine besondere Herausforderung: das Arbeitsrecht. Ist es doch nicht nur in einer Vielzahl von Gesetzen geregelt, sondern auch noch geprägt durch eine Fülle von Urteilen.

Frau Rechtsanwältin Dr. Carmen Palzer, Kanzlei Dr. Palzer/Berger, Saarbrücken, und Maître Marie-Anne Buron, Rechtsanwältin in Forbach, wollen Sie über die grundsätzlichen Unterschiede des Arbeitsrechts in Deutschland und Frankreich informieren. Im Rahmen ihres Vortrages zeigen sie den rechtlichen Rahmen auf und was alles bei der Begründung eines Arbeitsverhältnisses zu beachten ist. Es wird außerdem auf die Inhalte des Arbeitsverhältnisses wie Arbeitszeit, Urlaub eingegangen und auch: wie das Arbeitsverhältnis juristisch korrekt beendet wird.

Beide Referentinnen werden in deutscher Sprache jeweils parallel die Rechtssituation in Deutschland und Frankreich darstellen. Anhand von praktischen Beispielen wird die Rechtsmaterie erläutert.

Anmeldungen **bis 2. Mai 2014** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

Verantwortlich und Redaktion:
Ass. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690,
E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de
IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartner:

Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

**Arbeitsrecht, Datenschutz,
Wirtschaftsrecht**

Georg Karl

Tel.: (0681) 9520-610

Fax: (0681) 9520-689

E-Mail: georg.karl@saarland.ihk.de

Gesellschaftsrecht

Thomas Teschner

Tel.: (0681) 9520-200

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: thomas.teschner@saarland.ihk.de

Wettbewerbsrecht

Dr. Heino Klingen

Tel.: (0681) 9520-410

Fax: (0681) 9520-489

E-Mail: heino.klingen@saarland.ihk.de

Steuerrecht